



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMASK-462.301/0014-VII/B/7/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag.MM/MS

Klappe (DW) Fax (DW)  
39179 100467

Datum  
02.08.2016

## **Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz im Schiffdienst infolge Umsetzung der RL 2014/112/EU geändert werden und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### **Allgemeines:**

Wir begrüßen, dass der Gesetzesvorschlag iS der Rückschrittsklausel in § 17 der RL 2014/11/EU, wonach die Umsetzung der RL nicht zur Absenkung des Schutzniveaus der ArbeitnehmerInnen führen darf, keine generelle Ausweitung der im AZG und ARG erlaubten Höchstgrenzen vornimmt.

Wir begrüßen außerdem die Vornahme der Beschränkung der täglichen Höchstarbeitszeit, die Begrenzung der Verkürzung der täglichen Ruhezeit und auch die Verankerung einer wöchentlichen Mindestruhezeit.

Wir sehen in der Überarbeitung des Gesetzes jedoch auch die bisher ungenutzte Chance, weitere Verbesserungen im Hinblick auf den ArbeitnehmerInnen- und Gesundheitsschutz zu erreichen: zB Ausdehnung der ununterbrochenen täglichen Ruhezeit (dzt 6 Std), Klarstellung bezüglich der Höchstgrenzen der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit maximal 50 Std bzw 60 Std (bei Arbeitsbereitschaft).

Weiters sollte bei der Aufzeichnung der Arbeitszeit ein verpflichtender Einsatz von fälschungssicheren Aufzeichnungsgeräten anstelle der derzeit vorgesehenen missbrauchsanfälligen händischen Aufzeichnungsmethoden gesetzlich verankert werden.

## **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

### **Artikel 1 Änderung des Arbeitszeitgesetzes**

#### **Zu Z 3: § 18b**

**Abs 3 Z 1:** Die Verkürzung von Ruhezeiten wird insbesondere vor dem Hintergrund der Wichtigkeit einer präventiven Gesundheitspolitik sehr kritisch betrachtet. Dementsprechend begrüßen wir, dass die Ruhezeit in Umsetzung der EU-RL für gewisse Unternehmensgruppen nur mehr auf mindestens 10 Std verkürzt werden darf.

**Abs 3 Z 2:** Wenngleich schon bisher eine Teilung in zwei Abschnitte möglich ist, sofern die Ruhezeit mindestens 10 Std und ein Teil der Ruhezeit zumindest 6 Std beträgt, sollte beachtet werden, dass von diesen 6 Std nicht alle Stunden für den Schlaf genützt werden können (Körperpflege, Zeit zum Einschlafen, Vorbereiten für den Arbeitsantritt) und es so dazu kommen kann, dass ArbeitnehmerInnen längere Zeit zB nur 5 Std durchgehend Schlaf finden.

Wir regen daher im Sinne des Gesundheitsschutzes der ArbeitnehmerInnen eine Ausdehnung der ununterbrochenen täglichen Ruhezeit an.

**Abs 4:** Die lange Hinausschiebbarkeit ein- oder mehrtägiger Ruhezeiten betrachten wir aus den oa Aspekten des Gesundheitsschutzes ebenfalls kritisch. Die geplante gesetzliche Verankerung einer wöchentlichen Gesamtruhezeit von zumindest 84 Std begrüßen wir grundsätzlich. Erfreulich ist auch der Hinweis in den Erläuterungen, dass daraus keinesfalls der Schluss gezogen werden darf, dass die verbleibenden 84 Std als Gesamtarbeitszeit pro Woche möglich wären. Diesbezüglich wäre es wichtig, eine grundsätzliche Klarstellung bezüglich der Höchstgrenzen der wöchentlichen Normalarbeitszeit in § 18 Abs 2 bzw Abs 3 AZG vorzunehmen: Per KollIV sollten wöchentlich maximal 50 Std bzw 60 Std (bei Arbeitsbereitschaft) zugelassen werden können. Damit würde die derzeitige KollIV-Regelung im Gesetz abgebildet.

**Abs 6:** Der Gesetzesvorschlag begrenzt die Höchstarbeitszeit innerhalb einer Woche während der Nachtzeit (Zeitraum zwischen 23.00 bis 06.00) mit 42 Std. Wir merken dazu

an, dass der Wortlaut der Regelung insofern nicht eindeutig ist, als sich die Formulierung „im Sinne dieser Bestimmung“ sowohl auf § 12a Abs 1 als auch auf § 18b beziehen kann. Es stellt sich daher die Frage, ob die abweichende Definition bzw. Regelung der Nacharbeit des geplanten § 18b Abs 5 nur auf § 18b oder auf den ganzen Abschnitt 3a „Nacharbeit“ des AZG Anwendung finden soll. Auszugehen ist davon, dass mit „nur“ die in § 9 der EU-RL vorgesehene Begrenzung der Höchstarbeitszeit während der Nacht umgesetzt und nicht in den Abschnitt 3a eingegriffen werden sollte.

Wir regen daher eine entsprechende Klarstellung (zB in den Erläuterungen) sowie ein Zusammenführen der Abs 5 und 6 des geplanten § 18b AZG an.

Eine eingeschränkte Anwendung des gesamten Abschnittes 3a AZG für die ArbeitnehmerInnen im Schiffsdienst von Schifffahrtsunternehmen lehnen wir ab.

**Abs 7:** Da eine gesetzliche Begrenzung der überhaupt zulässigen Höchsttagesarbeitszeit fehlt, ist die Verankerung der 14-Std-Grenze in Anpassung an die RL 2014/112/EU erforderlich. Unserer Ansicht nach müssen sowohl die einschränkende Bedingung „zur Aufrechterhaltung des Verkehrs“, als auch das Zustimmungserfordernis des KollV-Partners (der bei Zulassung derart langer Arbeitszeiten ausgleichende Bedingungen formulieren kann), aufrecht bleiben. Wir begrüßen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf dem Rechnung trägt.

**Abs 8:** Eine transparente, verständliche, vollständige und leicht zu kontrollierende Aufzeichnung der Arbeits- und Ruhezeiten ist die Grundlage, um eine effektive Kontrolle sicher zu stellen und mögliche Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen. Daher begrüßen wir die Ausweitung der Mindestvorgaben zur Aufzeichnungspflicht.

Wir merken jedoch an, dass eine digitale Aufzeichnungspflicht, den oben erwähnten Ansprüchen weit näher kommen und die Manipulationsmöglichkeiten eindämmen würde. Vor dem Hintergrund der rasch voranschreitenden Digitalisierung in der Arbeitswelt darf der technologische Fortschritt dann nicht zum Stoppen kommen, wenn dies zu einer Verbesserung der ArbeitnehmerInnenrechte beiträgt, noch dazu, wenn dies – wie im vorliegenden Fall – zu keinen größeren Mehraufwendungen für Unternehmen führt.

Wir fordern daher, dieser Thematik zukünftig besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und eine rasche Umsetzung sicherzustellen.

## Artikel 2 Änderung des Arbeitsruhegesetzes

### Zu Z 1: § 19

**Abs 6:** Die geplante Gesetzesänderung ermächtigt den Kollektivvertrag 31 aufeinander folgende Arbeitstage zuzulassen. Derart lange durchgehende Arbeitszeiten betrachten wir äußerst kritisch. Damit werden nicht nur die Gesundheit, sondern auch das massiv Sozialleben beeinträchtigt.

Wir begrüßen daher die Beibehaltung der Einschränkung, dass diese Ausdehnung nur durch KollV ermöglicht werden kann. Damit kann ein Abwägen zwischen organisatorischer Notwendigkeit und den Schutzgedanken des ARG erfolgen und es können entsprechende zusätzliche Erholungsmöglichkeiten für die ArbeitnehmerInnen festgelegt werden.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar  
Präsident



Mag. (FH) Roland Pichler  
Leitender Sekretär